

Änderungen der Erläuterungen zum Fragebogen für die Finanzvermögenstatistik 2023

Erhebung 2022	Änderungen	Erhebung 2023
Allgemeine Hinweise Beachten Sie folgende Hinweise - Negative Werte sind nur bei den „Finanzderivaten (A2209)“ und „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ zulässig. [...]	Allgemeine Hinweise Beachten Sie folgende Hinweise - Negative Werte sind nur bei den „Finanzderivaten (A2209)“, und „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ <u>und „Nichtbörsennotierten Aktien (A4019, A4409, A4319, A4079)“</u> zulässig. [...]	Allgemeine Hinweise Beachten Sie folgende Hinweise - Negative Werte sind nur bei „Finanzderivaten (A2209)“, „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ und „Nichtbörsennotierten Aktien (A4019, A4409, A4319, A4079)“ zulässig. [...]
Sonstige Anteilsrechte Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen ohne Sparkassen. Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen Beteiligungen u.a. an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen: • Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht • Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitalanlagen in Einrichtungen • Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Nur für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter	Sonstige Anteilsrechte Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, <u>die nicht in Form von Aktien bestehen. Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen. ohne Sparkassen.</u> Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen Beteiligungen u.a. an Unternehmen, die nicht in Form von Aktien bestehen: • Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht • Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit und Kapitalanlagen in Einrichtungen • <u>Kapitalanlagen in Einrichtungen. Hierzu zählen Beteiligungen an u.a.:</u> ◦ <u>rechtlich selbständigen Sondervermögen</u> ◦ <u>rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben bzw. Sonderrechnungen</u> ◦ <u>Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen-Holdings)</u> • Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden • <u>Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden</u> • <u>Beteiligungen an öffentlich bestimmten Kreditinstituten, wie Landesbanken, Förderbanken und Volksbanken. Anteile an Sparkassen sind nicht einzubeziehen.</u>	Sonstige Anteilsrechte Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, die nicht in Form von Aktien bestehen. Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen. Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen: • Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht • Beteiligungen an Genossenschaften • Kapitalanlagen in Einrichtungen. Hierzu zählen Beteiligungen an u.a.: ◦ rechtlich selbständigen Sondervermögen ◦ rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben bzw. Sonderrechnungen ◦ Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen-Holdings) • Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden • Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden • Beteiligungen an öffentlich bestimmten Kreditinstituten, wie Landesbanken, Förderbanken

Änderungen der Erläuterungen zum Fragebogen für die Finanzvermögenstatistik 2023

dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden. Soweit bei einer Beteiligung an einer Einrichtung wie (z. B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund) eine Finanzierung über Beiträge oder Umlagen erfolgt, sind diese nicht als sonstige Anteilsrechte zu berücksichtigen. Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden sind dagegen einzubeziehen. Bei einer Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen (z. B. GmbH) ist der jeweilige Wert in voller Höhe (bei 100-prozentiger Beteiligung) bzw. anteilmäßig je Beteiligungsquote unter dem Code "A4029" zu melden. Auch Anteile von Genossenschaften und Volksbanken sind mit ihrem Nennwert unter dem Code "A4029" anzugeben.	<u>Nicht zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:</u> • <u>Anteile an Sparkassen</u> • <u>Anteile an Spitzenverbänden (z.B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, GKV-Spitzenverband)</u> • <u>Eigenbestände an Kapitalanteilen</u> Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Für nur für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden. Soweit bei einer Beteiligung an einer Einrichtung wie (z. B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund) eine Finanzierung über Beiträge oder Umlagen erfolgt, sind diese nicht als sonstige Anteilsrechte zu berücksichtigen: Beteiligungen an umlagefinanzierten Zweckverbänden sind dagegen einzubeziehen. Bei einer Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen (z. B. GmbH) ist der jeweilige Wert in voller Höhe (bei 100-prozentiger Beteiligung) bzw. anteilmäßig je Beteiligungsquote unter dem Code "A4029" zu melden: Auch Anteile von Genossenschaften und Volksbanken sind mit ihrem Nennwert unter dem Code "A4029" anzugeben:	und Volksbanken. Anteile an Sparkassen sind nicht einzubeziehen. Nicht zu den sonstigen Anteilsrechten zählen: • Anteile an Sparkassen • Anteile an Spitzenverbänden (z.B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, GKV-Spitzenverband) • Eigenbestände an Kapitalanteilen Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig. Für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.
Übrige Forderungen [...] Das gilt beispielsweise für: • Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder) • Sozialbeiträge • Löhne und Gehälter ◦ (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)	Übrige Forderungen [...] Das gilt beispielsweise für: • Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder) • Sozialbeiträge • Löhne und Gehälter ◦ (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)	Übrige Forderungen [...] Das gilt beispielsweise für: • Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder) • Sozialbeiträge • Löhne und Gehälter • Pachten auf Land und Bodenschätze • Dividenden

Änderungen der Erläuterungen zum Fragebogen für die Finanzvermögenstatistik 2023

○ (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364) • Pachten auf Land und Bodenschätze • Dividenden • Zinsen [...]	○ (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364) • Pachten auf Land und Bodenschätze • Dividenden • Zinsen • <u>(Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)</u> • <u>(Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364)</u> [...]	• Zinsen • (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33) • (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364) [...]
--	--	--